

Bereich: Bauamt  
Verfasser: Jessica Philipp  
Aktenzeichen:

| Datum      | Gremium                         | Zuständigkeit | Öffentlichkeitsstatus |
|------------|---------------------------------|---------------|-----------------------|
| 12.10.2021 | Technischer und Umweltausschuss | Entscheidung  | öffentlich            |

## Sitzungsvorlage 2021/205

### Streuobstförderung der Gemeinde Hilzingen Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise

---

#### Sachverhalt

Streuobstwiesen sind ein wertvoller Bestandteil der hiesigen, artenreichen Kulturlandschaft. Sie bieten diversen Tier- und Pflanzenarten einen wichtigen Lebensraum. Um den fachgerechten Schnitt der Bäume zu fördern hat das Land Baden-Württemberg das Fünfjahresprogramm Förderung Baumschnitt neu aufgelegt (*Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Förderung des Baumschnitts bei Streuobstbäumen 2020 bis 2025, veröffentlicht am 31. Juli 2020*). Im Rahmen des Förderprogramms beteiligt sich das Land mit einem Zuschuss von 15 € pro Schnittmaßnahme. Im fünfjährigen Förderzeitraum muss jeder beantragte Baum mindestens zweimal geschnitten werden. Jeder Baum darf jedes Jahr geschnitten werden, er wird jedoch höchstens zweimal im Förderzeitraum gefördert. Das Programm ist auf 5 Jahre angelegt und nimmt keine weiteren Teilnehmer mehr auf (es gab zuvor einen öffentlichen Teilnahmeaufruf).

Die Verwaltung bekommt vermehrt Anfragen nach einem zusätzlichen Zuschuss von Seiten der Gemeinde. Grund hierfür ist, dass die bezuschussten 15 € des Landes bei weitem nicht für einen Baumschnitt ausreichen, sodass trotz der Förderung ein großer Teil der Kosten bei den Streuobst-Eigentümern zurückbleibt. Laut der Verwaltungsvorschrift wäre eine solche Aufstockung der Kommunen um bis zu 10 € pro Baum möglich (*VwV Förderung Baumschnitt, 8.1*). In vielen Gemeinden ist eine solche Aufstockung schon seit Jahren üblich.

Bisher fungiert die Gemeinde Hilzingen auf rein freiwilliger Basis (kostenloser Service für die Bürger Hilzingens bzw. Eigentümer von Grundstücken in Hilzingen und OT) als sog. Sammelantragsteller. Das heißt die Gemeinde übernimmt die komplette administrative Abwicklung der Förderantragstellung und leitet die empfangenen Fördergelder an die jeweiligen Teilnehmer in Abhängigkeit der jeweils geschnittenen Bäume weiter. Dafür sind im Haushalt 8.850 € veranschlagt (quasi als durchlaufender Posten). Da die Gemeinde selbst Bäume zur Förderung angemeldet hat, verbleibt ein Teil der Summe im Gemeindehaushalt.

Außerdem hat die Gemeinde Hilzingen im Jahr 2019 eine Vereinbarung mit der Streuobstbaum-Initiative Hegau e.V. (STROBI) vereinbart und sich bereiterklärt, jährlich bis zu 2.000 € für Baumpflanzungen und Baumschnitte zur Verfügung zu stellen. Mit der neuen, heute zu

beschließenden Regelung, wäre diese Vereinbarung überholt und könnte angepasst bzw. aufgehoben werden. Der Verein STROBI begrüßt die neue Zuschussregelung, auch weil sie deutlich unbürokratischer als die alte Regelung ist.

Laut einer Abfrage beim Regierungspräsidium Freiburg wurden für das Förderprogramm insgesamt 1.513 zu schneidende Bäume auf der Gesamtgemarkung angemeldet (Einzelantragsteller + Sammelanträge). Würde man von einem zusätzlichen Förderbetrag von beispielsweise 5 € pro Baum ausgehen, würde ein Betrag von 7.565 € auf die Gemeinde zukommen.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Eine zusätzliche Förderung der Gemeinde von 5 € pro Baum würde einen Betrag von 15.130 € (zweimalige Förderung im Zeitraum von 5 Jahren) bedeuten. Da die bisherige Vereinbarung mit dem Verein STROBI (2.000 € pro Jahr) zugunsten der neuen Regelung aufgelöst wird, belaufen sich die Mehrkosten auf fünf Jahre gerechnet auf 5.130 €. Nach Ablauf des Landesförderprogramms 2025, soll neu über eine Bezuschussung entschieden werden.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat stimmt einer zusätzlichen Streuobstförderung von 5 € pro Baum zu. Die Förderung wird nur für diejenigen Antragsteller gewährt, die im Rahmen des Landesförderprogramms Anträge eingereicht haben. Der Gemeindegeldzuschuss wird gemäß der Vorgaben der Verwaltungsvorschrift Förderung Baumschnitt gewährt. Die dargestellten Mittel werden entsprechend in den Haushalt aufgenommen.

Hilzingen, 04.10.2021

Mayer, Bürgermeister

Anlage 1 (öffentlich) VwV Förderung Baumschnitt, 8. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 7.4 Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen, die frühere rechtswidrige Beihilfen erhalten haben, die (als Einzelbeihilfen oder als Beihilfen auf der Grundlage einer für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärten Beihilferegelung) durch einen Beschluss der Kommission für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt wurden, bis das betreffende Unternehmen den Gesamtbetrag der rechtswidrigen und mit dem Binnenmarkt unvereinbaren Beihilfe einschließlich der entsprechenden Rückforderungszinsen zurückgezahlt oder auf ein Sperrkonto überwiesen hat.
- 7.5 Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen mit mehr als 249 Mitarbeitenden oder einer Bilanzsumme von mehr als 43 Millionen Euro pro Jahr.
- 8. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**
- 8.1 Die Zuwendungen werden in Form von Pauschalbeträgen pro Jahr in Höhe von bis zu 15 Euro pro geschnittenem Streuobstbaum gewährt. Die Kommunen können diesen Förderbetrag zusätzlich um bis zu 10 Euro pro Baumschnitt erhöhen.
- 8.2 Für die im Förderzeitraum beantragten Streuobstbäume werden zwei Schnitte pro Streuobstbaum gefördert.
- 9. Zuständigkeit**
- 9.1 Für die Bewilligung der Baumschnittmaßnahmen ist das Regierungspräsidium zuständig, in dessen Dienstbezirk die Sammelantragstellenden ihren Sitz haben. Für die Kontrolle der fachgerechten Umsetzung und Durchführung der Schnittmaßnahmen vor Ort ist die untere Verwaltungsbehörde zuständig, in deren Dienstbezirk die Sammelantragstellenden ihren Sitz haben.
- 9.2 Die mit der jährlichen Auszahlung verbundenen Aufgaben (Freigabe der berechneten Beträge sowie die Erstellung der Zuwendungsbescheide) wird durch das Regierungspräsidium nach Nummer 9.1 vorgenommen.
- 10. Sammelantrag**
- 10.1 Im Sammelantrag ist die Anzahl der Streuobstbäume anzugeben, die innerhalb der nächsten fünf Jahre mindestens zweimal fachgerecht geschnitten werden.
- 10.2 Es werden nur Sammelanträge entgegengenommen. Darunter sind Gruppenanträge von mindestens drei Personen und Anträge von Verbänden, Vereinen, Mostereien, Abfindungsbrennereien, Kommunen und sonstigen Einrichtungen zu verstehen, in denen Streuobstflächen unterschiedlicher Flächeneigentümerinnen oder Flächeneigentümer beziehungsweise Pächterinnen oder Pächter gebündelt sind. Im Ausnahmefall kann eine Abweichung von der Mindestteilnehmerzahl durch die Bewilligungsbehörde zugelassen werden.
- 10.3 Je Sammelantrag müssen mindestens 100 Streuobstbäume und dürfen höchstens 1500 Streuobstbäume für die Förderung der Pflege in den nächsten fünf Jahren beantragt werden. Ausnahmen von dieser Regelung können in begründeten Fällen durch das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zugelassen werden.
- 10.4 Die Zuwendung ist bei der zuständigen Bewilligungsbehörde anhand des auf ihrer Internetseite zur Verfügung gestellten Antragsformulars zu beantragen. Der Sammelantrag ist samt aller für die Bewilligung erforderlichen Nachweise bis spätestens 15. Juli 2020 und vor Durchführung der Maßnahme bei der zuständigen Bewilligungsbehörde zu stellen. Bis zu diesem Datum sind auch die Einverständnisse aller Flächeneigentümerinnen und Flächeneigentümer sowie Pächterinnen und Pächter der betroffenen Flächen hinsichtlich der Sammelantragstellung bei der zuständigen Bewilligungsbehörde einzureichen. Darüber hinaus ist ein Luftbild oder eine Karte vorzulegen, aus dem das Projektgebiet ersichtlich ist (Übersichtskarte). Außerdem ist eine Auflistung der einbezogenen Flurstücke unter Angabe der Gemarkungsnummern vorzulegen.
- 11. Bewilligung**
- Die Bewilligung erfolgt auf der Basis des eingereichten Sammelantrags für den Förderzeitraum 2020 bis 2025. Die Zuwendungen nach dieser Verwaltungsvorschrift werden nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Gegebenenfalls kann eine Kürzung erfolgen, eine Priorisierung von Anträgen vorgenommen oder das Förderverfahren ganz oder teilweise ausgesetzt werden. Die Entscheidung über Kürzungen oder Priorisierungen sowie die Aussetzung des Förderverfahrens erfolgt durch das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz in Abstimmung mit den Regierungspräsidien, bei Bedarf unter Beteiligung externer Fachleute. Eine Priorisierung erfolgt nach fachlichen Kriterien und entsprechend der Ziele für die Entwicklung des Streuobstes in Baden-Württemberg. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- 12. Auszahlung**
- 12.1 Voraussetzung für die Auszahlung der Fördermittel ist ein vor Maßnahmenbeginn bewilligter Sammelantrag. Nach Durchführung der Schnittmaßnahmen ist jährlich ein Auszahlungsantrag zu stellen. Mit diesem ist darzulegen, an wie vielen Streuobstbäumen auf welchem Flurstück die für die Förderung vorgesehenen Schnittmaßnahmen durchgeführt wurden. Die Auszahlung der Förderung für die durchgeführten Maßnahmen erfolgt jährlich. Pro Jahr können pro Sammelantrag maximal 30 Prozent der Schnittmaßnahmen im Rahmen des Auszahlungsantrags zur Auszahlung gelangen.
- 12.2 Nach der Durchführung der Schnittmaßnahmen werden auf Grundlage des Auszahlungsantrags stichprobenartig die Antragsflächen durch die zuständigen unteren Verwaltungsbehörden kontrolliert. Für die